

RS Vwgh 2007/7/4 2005/08/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2007

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

63/04 Bundesbedienstetenschutz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §46;

AIVG 1977 §6 Abs1;

ÜberbrückungshilfenG 1963 §1 Abs1;

ÜberbrückungshilfenG 1963 §2 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/08/0090 E 20. Dezember 2000 RS 1(Hier betreffend Überbrückungshilfe)

Stammrechtssatz

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in seinem Antrag die begehrte Leistung durch Ankreuzen des Arbeitslosengeldes ausdrücklich bezeichnet hat, enthob die Behörde nicht von der Prüfung, ob im Falle des Nichtbestehens eines Anspruches auf Arbeitslosengeld die Voraussetzungen einer anderen der in § 6 Abs. 1 AIVG vorgesehenen Leistungen erfüllt sind. Im Falle des beschäftigungslosen Antragstellers wäre naheliegenderweise der Anspruch auf Notstandshilfe zu prüfen gewesen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005080174.X02

Im RIS seit

15.08.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>